

Strassenreglement

1. Vorprüfung:	5. September 2012
2. Vorprüfung:	19. April 2013
Volksdiskussion:	8. Juni bis 8. Juli 2013
Urnenabstimmung:	18. Mai 2014
Genehmigung Regierungsrat AR:	24. Juni 2014
Inkraftsetzung durch Gemeinderat:	1. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufsicht / Vollzug	4

II. Strasseneinteilung

Art. 4	Strassenverzeichnis	5
Art. 5	Einteilung	5
Art. 6	Namensgebung und Nummerierung der Häuser	5

III. Widmung und Entwidmung

Art. 7	Widmung	6
Art. 8	Entwidmung	6

IV. Übernahme und Abtretung

Art. 9	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer	6
Art. 10	Übernahme von Strassen im privaten <i>Eigentum</i> ohne Zustimmung der Grundeigentümer	7
Art. 11	Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm	7
Art. 12	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	7

V. Strassenbenützung

Art. 13	Verkehrsbeschränkungen, Parkieren	7
Art. 14	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	7
Art. 15	Benutzungsgebühren	8

VI. Strassenbau

Art. 16	Planungsgrundlagen	8
Art. 17	Koordination	8
Art. 18	Zuständigkeiten	8
Art. 19	Verfahren	8

VII. Strassenunterhalt

Art. 20	Winterdienst	9
---------	--------------	---

VIII. Technische Anforderungen

Art. 21	Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung	9
Art. 22	Anforderungen an die Beleuchtung	9
Art. 23	Weitere Anforderungen	9
	a) Stichstrassen	9
	b) Wege, Radwege	10
	c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	10

IX. Kostentragung

a)	Perimeterbeiträge	
Art. 24	Grundsatz	10
Art. 25	Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde	10
Art. 26	Zuständigkeit und Verfahren	10
b)	Beiträge der Gemeinde	
Art. 27	Beiträge an den Unterhalt	11
Art. 28	Verfahren und Zuständigkeiten	11

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29	Verfahrenskosten, Gebühren	11
Art. 30	Rechtsschutz	11
Art. 31	Strafbestimmung	12
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 33	Laufende Verfahren	12
Art. 34	Referendum und Inkraftsetzung	12

XI.	Anhang / Glossar	13
------------	-------------------------	-----------

Die Einwohnergemeinde Gais beschliesst, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes¹ vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 7 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2000:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und -unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

² Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeindegebrauch).

³ Für sämtliche Werkleitungen (wie z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, etc.) gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

⁴ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen des Parkierungsreglements.

Art. 3 Aufsicht, Vollzug

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Die Kommission Bau und Umwelt vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

¹ StrG (bGS 731.11)

II. Strasseneinteilung

Art. 4 Strassenverzeichnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Art. 5 Einteilung

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

a) Sammelstrassen (SS)²:

- Hauptsammelstrassen (HSS);
- Quartiersammelstrassen (QSS).

b) Erschliessungsstrassen (ES)³:

- Quartierserschliessungsstrassen (QES) (bis 250 Wohneinheiten (WE));
- Zufahrtsstrassen (ZS) (bis 75 WE);
- Zufahrtswege (ZW) (bis 10 WE innerhalb der Bauzone (iBZ) resp. 5 WE ausserhalb der Bauzone (aBZ)).

c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);

d) Wege (inkl. Treppen) (W);

e) Radwege (RW);

f) Plätze und Parkplätze (P).

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege⁴ überlagert sein.

Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.

² Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und offiziellen Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

² SN Norm 640044

³ SN Norm 640045

⁴ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

III. Widmung und Entwidmung

Art. 7 Widmung

¹ Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebruch gewidmet werden.

² Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken.

Art. 8 Entwidmung

¹ Der Gemeingebruch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

IV. Übernahme und Abtretung

Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum

- a) mit Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum sowie Anlagen zur Beleuchtung von Strassen werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) sie den Übernahmekriterien gemäss nachstehendem Abs. 2 entsprechen.

² Die Kriterien für die Übernahme von öffentlichen Strassen im privaten Eigentum sowie Privatstrassen sind:

- a) Einteilung als Sammel-, Quartiererschliessungs- oder Zufahrtsstrasse;
- b) an eine Gemeinde- oder Kantonsstrasse anschliessen;
- c) den technischen Anforderungen entsprechend, die der Verkehr an sie stellt;
- d) vorgängige Instandstellung gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes, sodass kein Erneuerungsbedarf für die nächsten 10 Jahre ersichtlich ist;
- e) vorschriftsgemässe Ausstattung der Beleuchtung.

³ Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung, der Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum

b) ohne Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁵.

Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm⁶ hätten erstellt werden müssen.

Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

V. Strassenbenützung

Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

¹ Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt der Gemeinderat. Für Strassenaufbrüche ist bei der Bauverwaltung vorgängig ein Gesuch einzureichen.

⁵ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

⁶ Art. 59 BauG

² Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Art. 15 Benutzungsgebühren

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

VI. Strassenbau

Art. 16 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm⁷.

Art. 17 Koordination

¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.

² Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen, zu sanieren oder zu verlegen.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Strassenbauprojekte werden durch die Bauverwaltung koordiniert und erstellt und vom Gemeinderat, unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs, genehmigt.

² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen⁸. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Art. 19 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

⁷ Art. 59 BauG

⁸ Art. 57 Abs. 3 BauG

VII. Strassenunterhalt

Art. 20 Winterdienst

Die Kommission Bau und Umwelt erstellt einen Katalog der gemeindeeigenen Strassen und Wege, auf denen ein angemessener Winterdienst erfolgt⁹.

VIII. Technische Anforderungen

Art. 21 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

¹ Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen.

² Von den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik kann im Sinne von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 22 Anforderungen an die Beleuchtung

¹ Bezüglich der Beleuchtung sind die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute sowie der Schweizer Licht Gesellschaft zu beachten. Die Wahl der Beleuchtungsklasse, die Art der Beleuchtung sowie die Bemessung und Dauer der Beleuchtung richten sich neben den entsprechenden Normen auch nach der Frequentierung und effektiven Nutzung der Strasse.

² Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass keine störenden Einwirkungen ausserhalb des Bestimmungsbereichs auftreten.

Art. 23 Weitere Anforderungen

A) Stichstrassen

¹ Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartiererschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

² Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

³ Die Benützung von geeigneten Ausweichstellen auf privatem Grund ist grundbuchamtlich sicherzustellen.

⁹ Art. 47 Abs. 2 StrG

B) Wege, Radwege

¹ Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von Wegen und Radwegen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen.

C) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

¹ Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben in der Regel eine minimale Fahrbahnbreite von 3.00 m sowie genügend Ausweichstellen und Wendemöglichkeiten aufzuweisen.

IX. Kostentragung

A. Perimeterbeiträge

Art. 24 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Art. 25 Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde

¹ Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

a) Sammelstrassen (SS)	0 - 50 %
b) Quartierserschliessungsstrassen (QES)	0 - 90 %
c) Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	0 - 90 %
d) Güterstrasse (GS)	0 - 90 %
e) Wege (W)	0 - 20 %

² Die Höhe des Perimeterbeitrags/Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- der Bedeutung der Strasse und des Weges für die Gemeinde;
- Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse.

Art. 26 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen¹⁰.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

¹⁰ Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

B. Beiträge der Gemeinde

Art. 27 Beiträge an den Unterhalt

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

a) Sammelstrassen (SS)	50 %
b) Quartierserschliessungsstrassen (QES)	15 %
c) Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	15 %
d) Güterstrasse (GS)	10 %
e) Wege (W)	15 %

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Winterdienst von öffentlichen Wegen im privaten Eigentum übernehmen. Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat.

Art. 28 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Gesuche um Beiträge an den betrieblichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zusammen mit den massgebenden Belegen bei der Bauverwaltung einzureichen.

² Gesuche um Beiträge an den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils ein Jahr vor der Ausführung und bis spätestens 30. Juni zusammen mit den massgebenden Belegen bei der Bauverwaltung einzureichen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsleistungen.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Verfahrenskosten, Gebühren

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹¹.

Art. 30 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kommission Bau und Umwelt an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt¹².

¹¹ bGS 153.2

¹² Art. 88 Abs. 1 StrG

Art. 31 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement vom 13. August 1974 wird aufgehoben.

Art. 33 Laufende Verfahren

¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Diese Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum¹³.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates¹⁴.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

GEMEINDERAT GAIS

Ernst Koller
Gemeindepräsident

Roland Lussmann
Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten genehmigt am:

18. Mai 2014

Vom Regierungsrat des Kantons AR genehmigt am:

24. Juni 2014

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

1. Januar 2020

¹³ Art. 7 der Gemeindeordnung

¹⁴ Art. 12 Abs. 2 StrG

Anhang / Glossar

Auszug aus der kantonalen Strassenverordnung vom 19. Januar 2010 (bGS 731.111)

Strassenklassen / Begriffe

a) Hochleistungsstrasse (HLS)

Hochleistungsstrassen sind dem Motorfahrzeugverkehr vorbehaltene Strassen, die übergeordnete Netzfunktion erfüllen. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden überregionale und regionale Gebiete.

b) Hauptverkehrsstrassen (HVS)

Hauptverkehrsstrassen dienen dem gemischten Verkehr. Sie verbinden Regionen, regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete und haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung im Strassennetz. Zusammen mit den Hochleistungsstrassen bilden sie das übergeordnete Strassennetz.

c) Regionalverbindungen (RVS)

Regionalverbindungsstrassen und Lokalverbindungsstrassen dienen dem gemischten Verkehr. RVS verbinden einzelne Ortschaften und Siedlungsgebiete einer Region. LVS stellen lokale Verbindungen innerhalb von Ortschaften und Siedlungsgebieten her. Ausserhalb besiedelter Gebiete ergänzen und verfeinern sie das übergeordnete Strassennetz. Innerhalb besiedelter Gebiete übernehmen sie auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen.

d) Sammelstrassen (SS)

Sammelstrassen sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete mit örtlicher Bedeutung im Gemeindestrassennetz. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des gleichen Typs oder zu Kantonsstrassen. Sie stellen die lokalen Verbindungen zwischen den einzelnen Quartieren einer Ortschaft oder einzelner Gemeindeteile sicher.

Sammelstrassen stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen.

e) Erschliessungsstrassen (ES)

Erschliessungsstrassen sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete mit quartierinterner Bedeutung im Gemeindestrassennetz. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude inner- und ausserhalb der Bauzonen und führen den Verkehr zu den Sammelstrassen.

Die Gemeinden können die Erschliessungsstrassen einteilen in:

1. Quartierserschliessungsstrassen (QES)

QES erschliessen grössere Siedlungsgebiete (bis zu 250 Wohneinheiten oder gleichwertiges Verkehrsaufkommen).

2. Zufahrtsstrassen (ZS)

ZS dienen der Erschliessung kleiner Gebiete mit geringer Verkehrsdichte (bis zu 75 Wohneinheiten oder gleichwertiges Verkehrsaufkommen).

Beide stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr in der Regel offen.

3. Zufahrtswege (ZW)

ZW erschliessen Restgebiete, einzelne Parzellen oder Gebäude (bis zu 10 Wohneinheiten innerhalb der Bauzonen bzw. bis zu 5 Wohneinheiten ausserhalb der Bauzonen oder gleichwertiges Verkehrsaufkommen). Zufahrtswege stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr in der Regel nicht offen.

f) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS)

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen sind Strassen ausserhalb besiedelter Gebiete. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken oder Gebieten ausserhalb der Bauzonen oder der Verbindung grösserer land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebiete mit dem besiedelten Gebiet.

Die GS umfassen untergeordnete Erschliessungsstrassen ausserhalb der Bauzonen sowie die Strassen der Land- und Forstwirtschaft.

Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr in der Regel nicht offen.

g) Wege (W)

Öffentliche Wege (inkl. Treppen) liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen nicht dem Motorfahrzeugverkehr. Sie stehen dem allgemeinen Fussgängerverkehr in der Regel offen.

Öffentliche Wege können durch Fuss-, Wander- und Radwegnetze überlagert sein.